



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1988

Nummer 55

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	7. 7. 1988	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen	1205
203204	13. 7. 1988	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1206
20511	14. 7. 1988	RdErl. d. Innenministers Mitwirkung der Polizei bei der steuer- und zollrechtlichen Überwachung von Kraftfahrzeugen	1206
7130	15. 7. 1988	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen	1206
7831	15. 7. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bekämpfung der Psittakose und Ornithose	1216
8301	12. 7. 1988	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Anhaltspunkte zur Anwendung des § 25c Abs. 3 BVG beim Einsatz und bei der Verwertung von Vermögen (§ 25f BVG)	1216
913	15. 6. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Vorläufige Technische Lieferbedingungen für LD-Schlacken in Tragschichten ohne Bindemittel	1218

Fortsetzung nächste Seite

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Ministerpräsident	
19. 7. 1988 Bek. – Honorarkonsulat der Libanesischen Republik, Düsseldorf	1218
Innenminister	
11. 7. 1988 Bek. – Gemarkungsverzeichnis NRW	1218
19. 7. 1988 RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1988	1218
29. 7. 1988 RdErl. – Beflaggung am „Tag der Heimat“	1219
3. 8. 1988 Bek. – Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den höheren und gehobenen Dienst vom 24. bis 28. Oktober 1988 in Bad Meinberg	1219
Justizminister	
Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster.	1219
Kultusminister	
6. 7. 1988 Informationsveranstaltung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen	1219
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
14. 7. 1988 Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1218
14. 7. 1988 Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1218
Landeswahlleiter	
12. 7. 1988 Bek. – Landtagswahl 1985; Feststellung von Nachfolgern aus Landesreservelisten	1218
Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrar- ordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf	
12. 7. 1988 Bek. – Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	1220
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
29. 7. 1988 Bek. – 5. Sitzung der Vertreterversammlung	1220
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 27 v. 15. 7. 1988	1220
Nr. 28 v. 18. 7. 1988	1220
Nr. 29 v. 19. 7. 1988	1220
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 7 v. 15. 7. 1988	1221
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 15 v. 1. 8. 1988	1222

2005

I.

**Landesanstalt für Immissionsschutz
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 7. 7. 1988 – I B 3 – 01.18

1. Die Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS) ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366). – SGV. NW. 2005 – im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Die Einrichtung besteht seit dem 1. 12. 1963.
2. Die LIS ist sachverständiger Berater (Gutachter und Obergutachter) der Behörden, Einrichtungen und Gerichte sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen in Fragen des Immissionsschutzes. Ihr obliegt ferner die Durchführung von Untersuchungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Immissionsschutzes sowie des Strahlenschutzes in Einzelfällen (Fernüberwachung kerntechnischer Anlagen – vgl. Buchstabe d –).

Darüber hinaus ist die LIS für zentrale Dienste zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen sowie des Landes-Immissionsschutzgesetzes zuständig.

Die LIS wird insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

a) Luftreinhaltung, Anlagensicherheit

- Ermittlung von Emissionen und Immissionen, Emissionsmeß- und -prüfstand
- Entwicklung von Meßverfahren für Emissions- und Immissionsuntersuchungen
- Untersuchung über die Entstehung von Emissionen
- Erarbeitung von Maßnahmeplänen zur Emissionsminderung auf der Basis spezieller Emissionserhebungen oder Immissionsuntersuchungen
- Emissions- und Immissionsbeurteilungen, insbesondere auch im Rahmen von Soforteinsätzen bei außergewöhnlichen Ereignissen
- Beurteilung sicherheitstechnischer Fragen im Rahmen der Störfall-Verordnung, insbesondere im Zusammenhang mit Sicherheitsanalysen
- Erforschung und Entwicklung von verfahrens- und betriebstechnischen Möglichkeiten zur Begrenzung von Emissionen
- Erforschung der Zusammenhänge zwischen Emissionen und Immissionen
- Erforschung der physikalischen und chemischen Veränderungen der Luftverunreinigungen in der Atmosphäre
- Wirkungen von Luftverunreinigungen
- Projektbegleitung der im Rahmen des Forschungsschwerpunktes des Landes NRW „Luftverunreinigungen und Waldschäden“ geförderten Untersuchungen
- Entwicklung von Methoden für Wirkungsuntersuchungen
- Erforschung der Zusammenhänge zwischen Immissionen und Wirkung
- Mitwirkung bei der Aufstellung von Emissions- und Immissionswerten
- zentrale Überprüfung der sachlichen und personellen Ausstattung (ggf. einschließlich Fachkunde) von nach § 26 BImSchG oder anderen vergleichbaren immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bekanntzugebenden Stellen
- Feststellung der Luftverunreinigungen in Belastungsgebieten (§ 44 Abs. 1 BImSchG)
- zentrale Erfassung und Auswertung der Emissionserklärungen (§ 27 BImSchG)

- Aufstellung und Fortschreibung von Emissions-, Immissions- und Wirkungskatastern
- Vorbereitung von Luftreinhalteplänen (§ 47 BImSchG)
- Untersuchungen zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Planung
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von regionalen Immissionsschutzkonzepten
- Betrieb der Nachrichten- und Bereitschaftszentrale der Gewerbeaufsicht (NBZ GA)
- Aufstellung und Fortschreibung von Dateien für Anlagen, Stoffe und Vorfälle im Störfallbereich
- b) Geräusch-, Erschütterungs- und Lichteinwirkungen sowie Einwirkungen von Magnetfeldern u. ä. Strahlen und Wellen
 - Messung von Emissionen und Immissionen
 - Entwicklung von Meßverfahren
 - Untersuchung über die Entstehung von Geräuschen und Erschütterungen
 - Erforschung der Zusammenhänge zwischen Emissionen und Immissionen
 - Erforschung der Zusammenhänge zwischen Immissionen und Wirkungen
 - zentrale Überprüfung der sachlichen und personellen Ausstattung (ggf. einschließlich Fachkunde) von nach § 26 BImSchG oder anderen vergleichbaren immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bekanntzugebenden Stellen
 - Erforschung und Entwicklung von planerischen und organisatorischen sowie von konstruktiven, verfahrenstechnischen und betriebstechnischen Methoden zur Vermeidung oder Verminderung von Geräusch-, Erschütterungs- und Lichteinwirkungen sowie von Einwirkungen von Magnetfeldern u. ä. Strahlen und Wellen
- c) Betrieb des Fachrechenzentrums für Immissionschutz
- d) Fernüberwachung kerntechnischer Anlagen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und in diesem Rahmen
 - Einrichtung und Betrieb des Kernkraftwerks-Fernüberwachungssystems NRW (KFÜ)
 - Entwicklung von Verfahren für Emissions- und Immissionsmessungen radioaktiver Stoffe
 - Entwicklung von Verfahren zur Ermittlung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre
- e) Dokumentation sowie Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Immissionsschutzes, Öffentlichkeitsarbeit.
- 3. Die Dienst- und Fachaufsicht über die LIS führt der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft; hinsichtlich der unter Nummer 2 Buchstabe d genannten Aufgaben untersteht die LIS der Fachaufsicht des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.
- 4. Die LIS steht unter der Leitung des Präsidenten der Landesanstalt für Immissionsschutz. Sie gliedert sich in Abteilungen. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Abteilungen und die Zuteilung der Dienstkräfte an die Abteilungen ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, der von der LIS nach dem vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft genehmigten Organisationsplan zu erstellen ist. Ein Institutsrat, der aus dem Präsidenten und den Leitern der Abteilungen besteht, koordiniert – unbeschadet der Entscheidungsbefugnis des Präsidenten – die Zusammenarbeit der Abteilungen.
- 5. Veröffentlichungen der Landesanstalt erscheinen in der Schriftenreihe, den LIS-Berichten und in den Berichten über Luftqualität in Nordrhein-Westfalen. Über die Aufnahme von Veröffentlichungen in diese Schriftenreihe entscheidet der Präsident.
- 6. Nähere Einzelheiten über den Geschäftsgang und die Erledigung der Aufgaben der Landesanstalt sowie über

die Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

7. Die LIS legt dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltjahres ein Untersuchungs- und Forschungsprogramm zur Genehmigung vor.

Über ihre Tätigkeit erstellt sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr einen Jahresbericht.

8. Die Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 11. 1976 (SMBI. NW. 2005) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1988 S. 1205.

203204

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 7. 1988 -
B 3100 - 3.1.6 - IV A 4

Mein RdErl. v. 30. 4. 1986 (SMBI. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom 1. Juli 1988 aufgehoben.

- MBl. NW. 1988 S. 1206.

20511

Mitwirkung der Polizei bei der steuer- und zollrechtlichen Überwachung von Kraftfahrzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1988 - IV A 2 - 2933/2942

Meinen RdErl. v. 22. 11. 1968 (SMBI. NW. 20511) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1988 S. 1206.

7130

Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - V A 3 - 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 10/88) - u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - 133-81-3.7 (11/88) - v. 15. 7. 1988

- 1 Stellen zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Kalibrierung und Prüfung von Meßeinrichtungen

1.1 Bekanntgabe

Für die

- Durchführung von Ermittlungen nach §§ 26, 28 Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Kalibrierung und Prüfung von Meßeinrichtungen nach § 8 Abs. 6 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchG - vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 571),
- Kalibrierung und Prüfung von Meßeinrichtungen nach §§ 26 Abs. 5, 28 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchG - vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) und
- Kalibrierung und Prüfung von Meßeinrichtungen nach Nummer 3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 27. Februar 1986 (GMBL S. 95)

werden die in den Anlagen 1 bis 4 zu diesem Erlass genannten Stellen für die ihnen jeweils zugeordneten Aufgaben widerruflich bekanntgegeben. Einschränkungen der Bekanntgabe und ihre Befristung sind zu beachten. Die Einschränkung der Bekanntgabe für einzelne Stellen auf die Ermittlung von produktionspezifischen Emissionen in bestimmten Branchen (z. B. Eisen- und Stahlindustrie, Zementindustrie, Ziegelindustrie) bedeutet nicht, daß nicht auch andere bekanntgegebene Stellen mit der Durchführung der Ermittlungen in diesen Branchen beauftragt werden könnten.

1.2 Aufgaben der bekanntgegebenen Stellen

Aufgabe der bekanntgegebenen Stellen ist es, die Überwachungstätigkeit der Behörden von eigenen sachverständigen Ermittlungen zu entlasten und zugleich einen hohen Qualitätsstandard der Ermittlungen, Messungen, Kalibrier- oder Prüfungstätigkeiten sicherzustellen. Dabei kommt es auf die Feststellung eines bestimmten zu untersuchenden Sachverhaltes an. Die Bewertung und Beurteilung, ob z. B. Emissionen einer Anlage den geltenden Emissionsgrenzwerten (z. B. aus der 13. BImSchV) oder Emissionsbegrenzungen entsprechen oder ob sie Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zur Folge haben können, obliegt allein dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem Bergamt.

Soweit der Einsatz bekanntgegebener Stellen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben auch andere Sachverständige heranziehen. Beauftragt diese Behörde z. B. im Rahmen des § 52 BImSchG oder im Zusammenhang mit einem Genehmigungsverfahren einen Sachverständigen, ist sie an die in den Anlagen zu diesem Erlass aufgeführten Stellen nicht gebunden. In diesen Fällen ist ggf. nach den Grundsätzen in Nummer 8 der Verwaltungsvorschrift zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Gem. RdErl. v. 21. 11. 1975 - SMBI. NW. 7130-) zu entscheiden, welche geeignete fachkundige Person oder Institution heranzuziehen ist.

Die Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS) in Essen wird grundsätzlich nur im öffentlichen Interesse tätig. Sie ist sachverständiger Berater - insbesondere auch Obergutachter - der Behörden, Einrichtungen, Gerichte sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen und kommt insoweit für maßtechnische Ermittlungen i. S. der eingangs genannten Vorschriften allgemein nicht in Betracht. Die Überwachungsbehörden können jedoch in Abstimmung mit der LIS ausnahmsweise anordnen, daß diese mit entsprechenden Ermittlungen zu beauftragen ist, wenn es sich um besonders schwierige Feststellungen oder Ermittlung von überörtlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung handelt. Anstelle der LIS kann in solchen Fällen für die Ermittlungen von Immissionen auch das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes herangezogen werden; im übrigen gilt für dieses Institut dieselbe grundsätzliche Beschränkung wie für die LIS.

1.3 Auftragserteilung an die bekanntgegebenen Stellen

In allen von Nummer 1 dieses Erlasses erfaßten Fällen werden die bekanntgegebenen Stellen aufgrund eines Auftrags durch einen Anlagenbetreiber, nicht aber unmittelbar behördlichen Auftrag tätig. Dem Anlagenbetreiber ist die Auswahl darüber zu überlassen, welche der bekanntgegebenen Stellen er einschalten will. Nur unter besonderen Umständen, z. B. um Interessenkonflikte zu vermeiden oder spezielle Kenntnisse oder Erfahrungen bei einer einzelnen Stelle nutzbar zu machen, ist es begründet, die zu beauftragte Stelle behördlich festzulegen.

1.3.2 Die Behörde, die eine Ermittlung veranlaßt, soll insbesondere Ziel und Gegenstand der Ermittlungstätigkeit, die zu beachtenden Maßvorschriften und weitere, die Maßtätigkeit festlegende Vorgaben sowie den Umfang des vorzulegenden Ermittlungsberichts festlegen. Dabei hat sie darauf zu achten, daß

der Ergebnisbericht mindestens folgende Angaben enthält:

- Auftraggeber und Aufgabenstellung,
- Beschreibung der emittierenden Anlage mit konstruktiven und verfahrenstechnischen Besonderheiten,
- Betriebsbedingungen der Anlage (für die Ermittlung staub- und gasförmiger Emissionen insbesondere Angaben über Brenn-, Roh- und sonstige Arbeitsstoffe sowie über den Betriebszustand der Abgasreinigungsanlage) und Betriebsumstände während der Ermittlung, die Einfluß auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können,
- Ort und Zeitpunkt der Ermittlungen,
- Objekte der Ermittlungen, angewandte Verfahren und Geräte, Lage der Meßstellen,
- besondere Bedingungen, insbesondere Meßbedingungen bei Durchführung der Messungen (z. B. Wetterverhältnisse),
- Ermittlungsergebnisse mit Angabe aller Werte, die zur Beurteilung des Ergebnisberichts notwendig sind (Einzelwerte sind anzugeben, soweit dies erforderlich ist, um die Ableitung des Schlußergebnisses zu überprüfen).

In die Ermittlungsanordnung soll eine Frist aufgenommen werden, bis zu der das Ergebnis der Ermittlungen vorzulegen ist. Darüber hinaus ist dem Anlagenbetreiber aufzugeben, die von ihm einzuschaltende Stelle zu beauftragen, eine Ausfertigung eines jeden Ermittlungsberichts auch unmittelbar an die ordnende Überwachungsbehörde zu übersenden.

Bei der Anordnung zur Ermittlung von Immissionen kann es zweckmäßig sein, räumlich beieinanderliegende Industrieanlagen gemeinsam zu erfassen, da sich hierdurch der Aufwand gegenüber einer Einzelfassung der Betriebe erheblich verringert. In diesem Fall sollen aufeinander abgestimmte Anordnungen erlassen werden.

Vorschläge für großräumige Ermittlungen sind dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – hinsichtlich der Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – vorzulegen.

1.3.3 Auf Nummer 16 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG (Gem. RdErl. v. 19. 11. 1987 – SMBL. NW. 7129) wird – insbesondere im Hinblick auf den Einsatz betrieblicher Stellen im Rahmen der Eigenüberwachung – hingewiesen.

1.4 Überwachung und Kosten

1.4.1 Die Tätigkeit der bekanntgegebenen Stellen unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

Vorgelegte Ermittlungsberichte sind kritisch zu prüfen und zu würdigen. Entspricht ein Ermittlungsbericht nicht der getroffenen Anordnung, so kann die Überwachungsbehörde eine Ergänzung oder Vervollständigung der Ermittlung verlangen. Ist die Richtigkeit der Ergebnisse zweifelhaft, so hat die ordnende Behörde gemeinsam mit dem zur Durchführung der Anordnung Verpflichteten eine Klärung durch die ermittelnde Stelle herbeizuführen; eine Wiederholung der Ermittlungen auf Kosten des Verpflichteten durch eine andere bekanntgegebene Stelle kann in diesem Fall ohne Änderung des Sachverhalts nicht angeordnet werden.

1.4.2 Werden ausnahmsweise gutachtliche Äußerungen sachverständiger Stellen über die Beurteilung der bei den Ermittlungen festgestellten Sachverhalte oder über sich hieraus als notwendig ergebende technische Verbesserungsmaßnahmen für erforderlich gehalten, so sind derartige Gutachten stets unmittelbar von der Überwachungsbehörde in Auftrag zu geben; die Kosten trägt die Behörde. Zur Erstellung solcher Gutachten kann jeder geeignete Sachverständige oder jede geeignete sachverständige Institution nach den allgemeinen Grundsätzen herangezogen werden.

1.4.3 Sind die Meßtätigkeit oder die Meßergebnisse zu beันstanden, ist dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, im Bereich der Bergaufsicht dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, in jedem Einzelfall zu berichten, damit dort über weitere Maßnahmen entschieden werden kann.

1.4.4 Die Kosten für die Tätigkeit bekanntgegebener Stellen trägt der Anlagenbetreiber oder Hersteller als Auftraggeber. Für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG gilt § 30 BImSchG. Nach § 30 Satz 2 BImSchG kann dem Auftraggeber ein Kostenerstattungsanspruch zustehen. Eine Kostenerstattung durch das Land ist ausgeschlossen, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt sind oder notwendig werden.

Soweit die anordnende Behörde kostenpflichtig ist, sind die Haushaltsmittel für die Begleichung der Kosten von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungspräsidenten – von den Bergämtern beim Landesoberbergamt – anzufordern.

1.5 Zentrale Auswertung

Die Überwachungsbehörden haben die Ergebnisberichte über Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG unverzüglich nach vollzogener Überprüfung, ob Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen und Immissionen angezeigt sind, der LIS zu übersenden. Die Landesanstalt wertet die Ermittlungsberichte im Hinblick auf ihre Plausibilität, im Hinblick auf eine Dokumentation des Standes der Technik von Emissionsminderungsverfahren und meßtechnischer Methoden sowie im Hinblick auf eine wissenschaftliche Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der Meßverfahren aus und gibt sie unverzüglich an die zuständige Überwachungsbehörde zurück. Über zu beantwortende Gutachten oder Meßberichte ist dem MURL unverzüglich zu berichten.

2 Stellen zur Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen

2.1 Bekanntgabe

Für die

- Prüfung von Rasenmähern nach § 4 Abs. 2 der Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV – vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687) und
- Durchführung von EWG-Baumusterprüfungen nach § 7 Abs. 1 der Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV – vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1988 (BGBl. I S. 166),

werden die in den Anlagen 5 und 6 zu diesem Erlass genannten Stellen für die ihnen jeweils zugeordneten Aufgaben widerruflich bekanntgegeben. Einschränkungen der Bekanntgabe und ihre Befristung sind zu beachten.

Anlagen
5 und 6

2.2 Prüfung von Rasenmähern nach § 4 Abs. 2 der 8. BImSchV

Nach § 2 Rasenmäherlärm-Verordnung dürfen Rasenmäher gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie den zulässigen Schalleistungspegel nach § 3 Abs. 1 nicht überschreiten,
2. ihnen eine Übereinstimmungsbescheinigung nach § 4 beigelegt ist und
3. sie nach § 5 gekennzeichnet sind.

Grundlage der Übereinstimmungsbescheinigung ist ein Prüfprotokoll, das für den Rasenmähertyp von einer Meßstelle ausgestellt wird. Prüfprotokolle von Meßstellen, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben worden sind, stehen den Prüfprotokollen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der 8. BImSchV gleich.

2.3 Durchführung von EWG-Baumusterprüfungen nach § 7 Abs. 1 der 15. BImSchV

Baumaschinen, wie sie zu Arbeiten auf Baustellen der Bauwirtschaft dienen und für die zulässige Schalleistungspegel durch eine in § 3 Abs. 1 der 15. BImSchV genannte Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind, dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die zulässigen Schalleistungspegel nach den in § 3 der 15. BImSchV genannten Richtlinien nicht überschreiten,
2. für den Baumaschinentyp eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 der 15. BImSchV vorliegt,
3. der Baumaschine eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung nach § 5 der 15. BImSchV beigefügt ist und
4. die Baumaschine mit einer EWG-Kennzeichnung nach § 6 der 15. BImSchV versehen ist.

Die EWG-Baumusterprüfung wird auf Antrag von einer zugelassenen Stelle durchgeführt. Sie stellt die EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach vorgegebenem Muster aus, wenn die Prüfung erwiesen hat, daß die Voraussetzungen erfüllt sind.

EWG-Baumusterprüfbescheinigungen, die von zugelassenen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgestellt worden sind, stehen den EWG-Baumusterprüfbescheinigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 der 15. BImSchV gleich.

- 3 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 10. 1975 (SMBI. NW. 7130)
und der

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1983 (SMBI. NW. 7130)

werden aufgehoben.

Anlage 1

**Stellen zur Ermittlung der Emissionen (e) bzw. Immissionen (i)
von Luftverunreinigungen gemäß §§ 26, 28 BImSchG**

1. Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.
Steubenstraße 53
4300 Essen
(e), (i); befristet bis 31. 10. 1991
2. Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.
Loccumer Straße 63
3000 Hannover-Wülfel
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
3. Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.
Am Grauen Stein/Konstantin-Wille-Straße 1
5000 Köln 1
(e), (i); befristet bis 31. 10. 1991
4. Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Berge & Partner GmbH & Co. KG
Bessemerstraße 34
5620 Velbert 1
(e), (i); befristet bis 31. 5. 1996
5. Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung e. V.
Unter Buschweg 160
5000 Köln 50
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
6. BFI Betriebstechnik GmbH
Sohnstraße 65
4000 Düsseldorf 1
für produktionspezifische Ermittlungen im Bereich der Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung und Behandlung von Eisen, Stahl und NE-Metallen
(e); befristet bis 30. 10. 1991
7. Forschungsinstitut der Zementindustrie Düsseldorf
Tannenstraße 2
4000 Düsseldorf 30
für produktionspezifische Ermittlungen im Bereich der Zementindustrie und verwandter Industrien (Kalk, Dolomit)
(e); befristet bis 30. 10. 1991
8. Institut für Ziegelforschung Essen e. V.
Am Zehnthof 197–203
4300 Essen 13
für produktionspezifische Ermittlungen im Bereich der grobkeramischen Industrie
(e); befristet bis 30. 10. 1991
9. Bergbau-Forschung GmbH
Franz-Fischer-Weg 61
4300 Essen 13
für Ermittlungen an Anlagen des Steinkohlenbergbaus, mit Ausnahme von Dampfkesseln sowie für Ermittlungen bei Kokereien der Eisen- und Stahlindustrie
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
10. Die Bezirksschornsteinfegermeister
für Ermittlungen an Anlagen im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes innerhalb ihrer Kehrbezirke
(e); befristet bis 30. 10. 1991
11. Amt für Umweltschutz der Stadt Köln
Eifelwall 7
5000 Köln 1
(i); befristet bis 30. 10. 1991
12. Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Duisburg,
Pulverweg 39
4100 Duisburg 1
(i); befristet bis 30. 10. 1991
13. Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt – Joseph-König-Institut – der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,
Nevinghoff 40
4400 Münster
(i); befristet bis 30. 10. 1991
14. Hygiene-Institut des Ruhrgebiets
Rotthauser Straße 19
4650 Gelsenkirchen
(i); befristet bis 30. 10. 1991
15. Institut für Wasser-, Boden und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes
Corrensplatz 1
1000 Berlin 33
mit der Einschränkung nach Ziffer 1.2 Abs. 3 des RdErl.
(i); befristet bis 30. 10. 1991
16. Hüttentechnische Vereinigung
der Deutschen Glasindustrie e. V.
Mendelsohnstraße 75–77
6000 Frankfurt a. M. 1
für produktionspezifische Ermittlungen im Bereich der Glasindustrie
(e); befristet bis 15. 1. 1989
17. Fraunhofer-Institut für Toxikologie und Aerosolforschung
5948 Schmallenberg-Grafschaft
für Ermittlungen partikel förmiger Luftverunreinigungen unter besonderer Berücksichtigung von anorganischen faserförmigen Feinstäuben
(e), (i); befristet bis 18. 7. 1990
18. Gesellschaft für Staubmeßtechnik und Arbeitsschutz mbH
Am Röttgen 126
4040 Neuss 16
für Ermittlungen von Stäuben, insbesondere von faserförmigen Stäuben
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
19. INHAK GmbH, Institut für Umweltschutz,
Hanseatenstr. 39
3012 Langenhagen
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
20. ECOPLAN-Institut für Immissionsschutz GmbH für Ermittlungen von Immissionen
Girmeskreuzstraße 55
4044 Kaarst 1
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991

21. Landesanstalt für Immissionsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wallneyer Straße 6
4300 Essen 1
mit der Einschränkung nach Ziffer 1.2 Abs. 3 des
RdErl.
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
22. Ingenieurbüro C. Schröder
Institut für Umwelttechnologie
Am Fuchsberg 1
2800 Bremen
(e), (i); befristet bis 1. 8. 1994
23. Chemisches- und Lebensmitteluntersuchungsamt der
Stadt Aachen
Blücherplatz 43
5100 Aachen
für Ermittlungen von anorganischen Gasen und organisch-chemischen Verbindungen, Staub, Staubinhaltsstoffen und am Staub sorbierten chemischen Verbindungen
(i); befristet bis 30. 10. 1991
24. Battelle-Institut e. V.,
Am Römerhof 35
6000 Frankfurt a. M. 90
für Ermittlungen von Asbest und anderen Faserstoffen
(i); befristet bis 31. 12. 1991
25. Peter Quast GmbH
Rathausstraße 12
6460 Gelnhausen 2
für Ermittlungen an Aufbereitungsanlagen der Steine- und Erdenindustrie
(e); befristet bis 31. 12. 1991
26. Gesellschaft für Arbeitsplatz- und
Umweltanalytik GbR
Nottulner Landweg 102
4400 Münster-Roxel
für Ermittlungen von hochtoxischen organisch-chemischen Verbindungen sowie von Immissionen organisch-chemischer Verbindungen
(e), (i); befristet bis 31. 10. 1991
27. Prof. H.-Peter Charles
Kramelheide 9
2855 Beverstedt-Wellen
(e), (i); befristet bis 28. 2. 1995
28. ENVICONTROL GmbH
Koloniestraße 11
4047 Dormagen 5
- für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen mit Ausnahme besonderer staubförmiger Stoffe, insbesondere faserförmige Stoffe u. hochtoxische organisch-chemische Verbindungen
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1993
29. Spektra, Gesellschaft für Umweltanalytik mbH,
Im Industriegebiet 11
8056 Neufahrn
(e), (i); befristet bis 29. 3. 1995
30. Ing.-Büro für Umwelttechnik Dipl.-Ing. R. Schmitt,
Rheinhorststraße 14
6700 Ludwigshafen
für Ermittlungen von Emissionen mit Ausnahme faserförmiger Stäube und zugleich damit auftretender nicht faserförmiger Stäube
(e); befristet bis 1. 10. 1994
31. Müller-BEM GmbH,
Robert-Koch-Straße 11
8033 Planegg b. München
für Ermittlungen von Emissionen – ausgenommen Anlagen, die unter Ziff. 7 „Nahrungs- Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse“ und Ziff. 8 „Verwertung und Beseitigung von Reststoffen“ des Anhangs der 4. BImSchV fallen – und Immissionen
(e), (i); befristet bis 31. 12. 1994
32. Institut Fresenius
Chemische und Biologische Laboratorien GmbH
6204 Taunusstein/Neuhof
für Ermittlungen von Luftverunreinigungen einschließlich hochtoxischer organisch-chemischer Verbindungen
(e), (i); befristet bis 31. 8. 1995
33. Institut Dr. Jäger
Eugenstraße 6
7400 Tübingen
für Ermittlungen bei Anlagen i. S. der 4. BImSchV, jedoch nicht für analytische Untersuchungen auf polychlorierte Dibenz-p-dioxine und polychlorierte Dibenzofurane
(e), (i); befristet bis 31. 12. 1994
34. Institut für Umwelt- und Arbeitsplatzanalytik
Raudtener Straße 21
8500 Nürnberg 50
(e); befristet bis 31. 12. 1995
35. Landesgewerbeanstalt Bayern
Gewerbemuseumsplatz 2
8500 Nürnberg 1
(e), (i); befristet bis 31. 12. 1992

Anlage 2**Stellen zur Ermittlung der Emissionen (e) bzw. Immissionen (i)
von Geräuschen gemäß §§ 26, 28 BImSchG**

1. Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.
Steubenstraße 53
4300 Essen 1
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
2. Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.
Loccumer Straße 63
3000 Hannover-Wülfel
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
3. Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.
Konstantin-Wille-Straße 1/Am Grauen Stein
5000 Köln
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
4. Institut für Schall- und Wärmeschutz
Prof. Dr.-Ing. Dr. Werner Zeller
Krekelerweg 48
4300 Essen 14
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
5. Ingenieurbüro für Technische Akustik und Bauphysik
Eugen Bauer - Ulrich Schwetzke
Wittbräucker Straße 410
4600 Dortmund 30
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
6. Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie
Berge & Partner GmbH & Co. KG
Bessemerstraße 34
5620 Velbert 1
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
7. Institut für Schaltechnik, Raumakustik, Wärme-
schutz, Dr.-Ing. Rolf Klapdor
Kalkumer Straße 173
4000 Düsseldorf 30
(e), (i); befristet bis 30. 4. 1996
8. Westfälische Berggewerkschaftskasse
Herner Straße 45
4630 Bochum
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
9. Staatliches Materialprüfungsamt
Marsbruchstraße 186
4600 Dortmund
für Ermittlungen im Bereich der Bergaufsicht
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
10. BFI-Betriebstechnik GmbH
Sohnstraße 65
4000 Düsseldorf 1
für Ermittlungen im Bereich der Anlagen zur Herstellung,
Bearbeitung und Behandlung von Eisen¹, Stahl
und NE-Metallen
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
11. Forschungsinstitut der Zementindustrie
Tannenstraße 2
4000 Düsseldorf 30
für Ermittlungen im Bereich der Zementindustrie und
verwandter Industrien (Kalk, Dolomit)
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
12. Bergbau-Forschung GmbH
Franz-Fischer-Weg 61
4300 Essen 13
für Ermittlungen bei Kokereien
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
13. Landesanstalt für Immissionsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wallneyer Straße 6
4300 Essen 1
mit der Einschränkung nach Ziff. 1.2 Abs. 3 des RdErl.
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
14. Prof. H.-Peter Charles
Kramelheide 9
2855 Beverstedt-Wellen
(e), (i); befristet bis 28. 2. 1995
15. Akustikberatung Peutz GmbH
Kaiserstraße 28
4000 Düsseldorf
(e), (i); befristet bis 31. 1. 1995
16. deBa Beratungsbüro für Akustik und technischen
Schallschutz GmbH
Altenberger-Dom-Straße 18
5068 Odenthal
(e), (i); befristet bis 30. 4. 1995
17. Müller-BBM GmbH
Robert-Koch-Straße 11
8033 Planegg b. München
(e), (i); befristet bis 31. 12. 1994
18. Dipl.-Ing. M. Bonk, Dr.-Ing. W. Maire,
Dr. rer. nat. G. Hoppmann
Beratende Ingenieure VBI
Rostocker Straße 12
3008 Garbsen 1
(e), (i); befristet bis 31. 5. 1995
19. Battelle-Institut e. V.
Am Römerhof 35
6000 Frankfurt am Main 90
(e), (i); befristet bis 31. 12. 1991
20. Ingenieur-Geologisches Institut
Dipl.-Ing. S. Niedermeyer
Oberdorfstraße 12
8821 Westheim
(e), (i); befristet bis 31. 12. 1995
21. Landesgewerbeanstalt Bayern
Gewerbemuseumsplatz 2
8500 Nürnberg 1
(e), (i); befristet bis 31. 12. 1994
22. Dipl.-Ing. Erwin W. Kötter - Beratende Ingenieure -
Birkenallee 135
4440 Rheine 1
(e), (i); befristet bis 30. 4. 1996
23. Dr. Werner Wohlfarth Ingenieurbüro
für Techn. Akustik
Kaltenherberg 45-47
5093 Burscheid
(e), (i); befristet bis 31. 5. 1996

**Stellen zur Ermittlung der Emissionen (e) bzw. Immissionen (i)
von Erschütterungen gemäß §§ 26, 28 BImSchG**

1. Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.
Steubenstraße 53
4300 Essen 1
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
2. Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.
Loccumer Straße 63
3000 Hannover-Wülfel
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
3. Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.
Konstantin-Wille-Straße 1/Am Grauen Stein
5000 Köln
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
4. Westfälische Berggewerkschaftskasse
Herner Straße 45
4630 Bochum
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
5. Staatliches Materialprüfungsamt
Marsbruchstraße 186
4600 Dortmund
für Ermittlungen im Bereich der Bergaufsicht
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
6. BFI Betriebstechnik GmbH
Sohnstraße 65
4000 Düsseldorf 1
für Ermittlungen im Bereich der Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung und Behandlung von Eisen-, Stahl und NE-Metallen
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
7. Forschungsinstitut der Zementindustrie
Tannenstraße 2
4000 Düsseldorf 30
für Ermittlungen im Bereich der Zementindustrie und verwandter Industrien (Kalk, Dolomit)
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
8. Landesanstalt für Immissionsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wallneyer Straße 6
4300 Essen
mit der Einschränkung nach Ziff. 1.2 Abs. 3 des RdErl.
(e), (i); befristet bis 30. 10. 1991
9. Müller-BBM GmbH
Robert-Koch-Straße 11
8033 Planegg b. München
(e), (i); befristet bis 31. 12. 1994
10. Dipl.-Ing. M. Bonk, Dr.-Ing. W. Maire,
Dr. rer. nat. G. Hopmann
Beratende Ingenieure VBI
Rostocker Straße 12
3008 Garbsen 1
(e), (i); befristet bis 31. 5. 1995
11. Akustikberatung Peutz GmbH
Kaiserstraße 28
4000 Düsseldorf
(e), (i); befristet bis 30. 11. 1995
12. Ingenieur-Geologisches Institut
Dipl.-Ing. S. Niedermeyer
Oberdorfstraße 12
8821 Westheim
(e), (i); befristet bis 31. 12. 1995
13. Landesgewerbeanstalt Bayern
Gewerbemuseumsplatz 2
8500 Nürnberg 1
(e), (i); befristet bis 31. 12. 1994

Anlage 4**Stellen im Sinne der §§ 26, 28 der 13. BImSchV (a), der Nr. 3.2 TA Luft (b) sowie des § 8 Abs. 6 der 2. BImSchV (c)**

1. Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.
Steubenstraße 53
4300 Essen 1
(a), (b); befristet bis 30. 10. 1993
2. Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.
Loccumer Straße 63,
3000 Hannover-Wülfel
(a); befristet bis 30. 10. 1993
3. Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.
Am Grauen Stein/Konstantin-Wille Str. 1
5000 Köln 1
(a); befristet bis 30. 10. 1993
4. Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung e. V.
Unter Buschweg 160
5000 Köln 50
(a); befristet bis 30. 10. 1993
5. ECOPLAN-Institut für Immissionsschutz GmbH
Girmeskreuzstraße 55
4044 Kaarst 1
(a); befristet bis 30. 10. 1993
6. INHAK GmbH
Institut für Umweltschutz
Hanseatenstraße 39
3012 Langenhagen
(a); befristet bis 30. 10. 1993
7. Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Berge & Partner GmbH & Co. KG
Bessemerstraße 34
5620 Velbert 1
(a), (b); befristet bis 31. 5. 1996
8. Ingenieurbüro C. Schröder
Institut für Umwelttechnologie
Am Fuchsberg 1
2800 Bremen
(a), (b); befristet bis 1. 8. 1994
9. Arbeitsgemeinschaft „Emissionsmessungen“
Industriestraße
5173 Aldenhoven
(a); befristet bis 30. 10. 1993
10. ENVICONTROL GmbH
Koloniestr. 11
4047 Dormagen 5
(a); befristet bis 30. 10. 1993
(b); befristet bis 30. 10. 1991
11. Ing.-Büro für Umwelttechnik Dipl.-Ing. R. Schmitt
Rheinhorststr. 14
6700 Ludwigshafen
(a), (b); befristet bis 1. 12. 1994
12. Spektra, Gesellschaft für Umweltanalytik mbH
Im Industriegebiet 11
8056 Neufahrn
(a), (b); befristet bis 29. 3. 1995
13. Institut für Umwelt- und Arbeitsplatzanalytik
Raudtener Straße 21
8500 Nürnberg 50
(a), (b); befristet bis 31. 12. 1995
14. Landesgewerbeanstalt Bayern
Gewerbemuseumsplatz 2
8500 Nürnberg 1
(a), (b); befristet bis 31. 12. 1992

Anmerkung:

Für die Aufgabe (c) können in Anlage 1 genannte Stellen herangezogen werden.

Meßstellen gemäß § 4 Abs. 2 der 8. BImSchV

1. Technischer Überwachungs-Verein Berlin e. V.
Alboinstraße 56
1000 Berlin 42
befristet bis 28. 10. 1993
2. Technischer Überwachungs-Verein
Norddeutschland e. V.
Prüfstelle für Gerätesicherheit
Große Bahnstraße 31
2000 Hamburg 54
befristet bis 28. 10. 1993
3. Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.
Am TÜV 1
3000 Hannover 81
befristet bis 28. 10. 1993
4. Bundesverband der landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaften e. V.
Hauptstelle für Unfallverhütung
Weißensteinstraße 72
3500 Kassel-Wilhelmshöhe
befristet bis 28. 10. 1993
5. Rheinisch-Westfälischer Technischer
Überwachungs-Verein e. V.
Prüfstelle für Gerätesicherheit
Steubenstraße 53
4300 Essen 1
befristet bis 28. 10. 1993
6. Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.
Prüfstelle für Gerätesicherheit
Am Grauen Stein/Konstantin-Wille-Str. 1
5000 Köln 1
befristet bis 28. 10. 1993
7. Staatliche Technische Überwachung Hessen
Amt Frankfurt
Prüfstelle für technische Arbeitsmittel
Theodor-Heuss-Allee 108
6000 Frankfurt 90
befristet bis 28. 10. 1993
8. Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e. V.
VDE-Prüfstelle
Merianstraße 28
6050 Offenbach
befristet bis 28. 10. 1993
9. Technischer Überwachungs-Verein Hessen e. V.
Abteilung Umweltschutz
Frankfurter Allee 27
6236 Eschborn
befristet bis 28. 10. 1993
10. DEKRA Prüfstelle für Gerätesicherheit
Schulze-Delitzsch-Straße 49
7000 Stuttgart 80 (Vaihingen)
befristet bis 28. 10. 1993
11. Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V.
Westendstraße 199
8000 München 21
befristet bis 28. 10. 1993
12. Landesgewerbeanstalt Bayern
Prüfstelle für Gerätesicherheit
Gewerbemuseumsplatz 2
8500 Nürnberg 1
befristet bis 28. 10. 1993

**Meßstellen gemäß § 7 Abs. 1 der 15. BImSchV zur Durchführung von
EWG-Baumusterprüfungen für**

- a) Motorkompressoren,
- b) Turmdrehkräne,
- c) Schweißstromerzeuger,
- d) Kraftstromerzeuger,
- e) handbediente Betonbrecher, Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmere
- f) Hydraulikbagger, Seilbagger, Planiermaschinen, Lader und Baggerlader

1. Staatliche Technische Überwachung Hessen (TÜH)
Rüdesheimer Straße 119
6100 Darmstadt 11
(a), (e); befristet bis 31. 12. 1993
2. Technischer Überwachungs-Verein Stuttgart e. V.
Gottlieb-Daimler-Straße 7
7024 Filderstadt 1
(b), (c), (d); befristet bis 31. 12. 1993
(f); befristet bis 23. 2. 1996
3. Technischer Überwachungs-Verein Baden e. V.
Dudenstraße 28
6800 Mannheim 1
(b); befristet bis 31. 12. 1993
4. Technischer Überwachungs-Verein Pfalz e. V.
Merkurstraße 45
6750 Kaiserslautern
(b); befristet bis 31. 12. 1993
6. Rheinisch-Westfälischer Technischer
Überwachungs-Verein e. V.,
Zentralabteilung Akustik und Schwingungstechnik
Steubenstraße 53
4300 Essen 1
(a); befristet bis 31. 12. 1993
(f); befristet bis 23. 2. 1996
7. Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.
Am TÜV 1
3000 Hannover 81
(a), (b), (e); befristet bis 31. 12. 1993
(f); befristet bis 23. 2. 1996
8. Germanischer Lloyd Aktiengesellschaft
Vorsetzen 32
2000 Hamburg 11
(c), (d); befristet bis 31. 12. 1993
9. Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e. V.
VDE-Prüfstelle
Merianstraße 28
6050 Offenbach
(c), (d); befristet bis 31. 12. 1993
10. Fachausschuß Tiefbau der Zentralstelle
für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin
Am Knie 6
8000 München 60
(e); befristet bis 31. 12. 1993
(f); befristet bis 23. 2. 1996
11. Westfälische Berggewerkschaftskasse
Institut für Geophysik, Schwingungs- und Schalltechnik
– Prüfinstitut Lärmschutz –
Herner Straße 45
4630 Bochum
(e); befristet bis 31. 12. 1993
12. Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.
Institut für Energietechnik und Umweltschutz
Zentralabteilung Lärmbekämpfung und Bauphysik
Konstantin-Wille-Straße 1
5000 Köln 91
(a); befristet bis 31. 12. 1993
(f); befristet bis 23. 2. 1996
13. Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V.
Westendstraße 199
8000 München 21
(a); befristet bis 31. 12. 1993
(f); befristet bis 23. 2. 1996
14. Technischer Überwachungs-Verein
Norddeutschland e. V.
Große Bahnstraße 31
2000 Hamburg 54
(f); befristet bis 23. 2. 1996

7831

Bekämpfung der Psittakose und Ornithose

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 7. 1988 - II C 2 - 2154 - 7101

Der RdErl. v. 13. 5. 1986 (SMBI. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

Satz 3 in Nr. 3 zu § 2 erhält folgende Fassung:

Wird eine Genehmigung zum Züchten und Handeln widerrufen, ist dieses dem

Zentralverband
Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V.
Postfach 1420
6070 Langen 1
Telefon: (061 03) 23095

mitzuteilen.

- MBi. NW. 1988 S. 1216.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge

**Anhaltspunkte zur Anwendung des § 25 c Abs. 3 BVG beim Einsatz und bei der Verwertung von Vermögen
(§ 25 f BVG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 7. 1988 - II B 3 - 4401.7

Durch das KOV-Anpassungsgesetz 1988 ist ab 1. 7. 1988 der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a BVG von 31 853 DM auf 32 809 DM erhöht worden. Diese Erhöhung wirkt sich auch auf die Vermögensschonbeträge des § 25 f Abs. 2 BVG aus.

Anlagen
1 bis 3

Die Anlagen 1 bis 3 meines RdErl. v. 22. 1. 1985 (SMBI. NW. 8301) erhalten daher die nachstehende Fassung:

Anlage 1**Geminderte Lebensstellung**

Stand: 1. 7. 1988

Leistungsart	Gesetzl. Schon- betrag DM	Er- höhungs- betrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
- Schwerbeschädigte und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Berufsschadens- oder Schadensausgleich)	3 281,-	1 000,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	3 281,-	2 000,-
II. Übrige Hilfen		
1. allgemein		
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	6 562,-	2 000,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	6 562,-	4 000,-

Leistungsart	Gesetzl. Schon- betrag DM	Er- höhungs- betrag DM
2. Hilfe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 7 BVG i. V. m. § 67 BSHG und Hilfe nach § 26 c Abs. 6 Satz 2 BVG		
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	13 124,-	4 000,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	13 124,-	7 900,-
3. Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte	13 124,-	4 000,-
4. Sonderfürsorgeberechtigte mit Berufsschadensausgleich	13 124,-	7 900,-

Anlage 2**Art und Schwere der Schädigung**

Stand: 1. 7. 1988

Leistungsart	Gesetzl. Schon- betrag DM	Er- höhungs- betrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	3 281,-	400,-
Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	3 281,-	700,-
Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II	3 281,-	1 000,-
Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV	3 281,-	1 400,-
Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI	3 281,-	1 700,-
II. Übrige Hilfen		
Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	13 124,-	1 400,-
Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	13 124,-	2 700,-
Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II	13 124,-	4 000,-
Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV	13 124,-	5 300,-
Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI	13 124,-	6 600,-

Kumulationstabelle
**Geminderte Lebensstellung/
Art und Schwere der Schädigung**
Stand: 1. 7. 1988

Anlage 3

Leistungsart	Gesetzl. Schon- betrag DM	Er- höhungs- betrag DM	Gesetzl. Schon- betrag DM	Er- höhungs- betrag DM
II. Übrige Hilfen				
1. allgemein				
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	6 562,-	2 000,-		
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	6 562,-	4 000,-		
2. Hilfe nach § 27d Abs. 1 Nr. 7 BVG i. V. m. § 67 BSHG und Hilfe nach § 26c Abs. 6 Satz 2 BVG				
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	13 124,-	4 000,-		
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	13 124,-	7 900,-		
3. Sonderfürsorgeberechtigte				
- Sonderfürsorgeberechtigte allgemein				
- ohne Berufsschadensausgleich	13 124,-	1 400,-		
- mit Berufsschadensausgleich	13 124,-	9 300,-		
- Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein				
- ohne Berufsschadensausgleich	13 124,-	6 700,-		
- mit Berufsschadensausgleich	13 124,-	10 600,-		
4. Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II				
- ohne Berufsschadensausgleich	13 124,-	8 000,-		
- mit Berufsschadensausgleich	13 124,-	11 900,-		
5. Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI				
- ohne Berufsschadensausgleich	13 124,-	9 300,-		
- mit Berufsschadensausgleich	13 124,-	13 200,-		
6. Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	13 124,-	10 600,-		
7. Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	13 124,-	14 500,-		

913

Vorläufige Technische Lieferbedingungen für LD-Schlacken in Tragschichten ohne Bindemittel

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 15. 6. 1988 – III B 6 – 30-05/199

Hiermit weise ich auf die „Vorläufigen Technischen Lieferbedingungen für LD-Schlacken in Tragschichten ohne Bindemittel“ hin.

Die Vorläufigen Techn. Lieferbedingungen sind bei der Forschungsgemeinschaft Eisenhütten schlacken, Bliersheimer Straße 62, 4100 Duisburg 14, erhältlich.

– MBl. NW. 1988 S. 1218.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Libanesischen Republik, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 7. 1988 – II C 4 – 432 a – 1/59

Das Honorarkonsulat der Libanesischen Republik ist dienstags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Anschrift: Kaiserswerther Straße 166, 4000 Düsseldorf 30, Telefon: (0211) 43 15 12

– MBl. NW. 1988 S. 1218.

Innenminister

Gemarkungsverzeichnis NRW

Bek. d. Innenministers v. 11. 7. 1988 – III C 2 – 8716

Der Sonderdruck Gemarkungsverzeichnis NRW ist vom Landesvermessungsamt mit dem Stand 4/88 fortgeschrieben worden.

Bezieher des Verzeichnisses nach Nummer 4.42 meines RdErl. v. 16. 7. 1986 (SMBL. NW. 71342) können gegen Porto- und ggf. Auslagenerstattung Austauschblätter beim Landesvermessungsamt NRW, Muffendorfer Str. 19-21, 5300 Bonn 2, anfordern.

– MBl. NW. 1988 S. 1218.

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1988

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1988 – III B 2 – 6/010 – 1054/88

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1988 auf

1836089464,53 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem I. Quartal 1988 wird voraussichtlich ein Betrag von 1836089465,75 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1988 S. 1218.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 7. 1988 – I B – BD – 1237

Der Dienstausweis Nr. 417 des Regierungsdirektors Heinz Runde, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1988 S. 1218.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 7. 1988 – I B – BD 1237

Der Dienstausweis Nr. 211 der Frau Amtsrichterin Astrid Giese, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1988 S. 1218.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1985

Feststellung von Nachfolgern aus Landesreservelisten

Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 7. 1988 – I A 1/20 – 11.85.23

Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen sind geworden:

1. Herr Heinz Lanfermann
Frhr.-v.-Stein-Str. 6
4200 Oberhausen 1

mit Wirkung vom 27. Mai 1988 aus der Landesreserveliste der Freien Demokratischen Partei (F. D. P.) als Nachfolger des ehemaligen Landtagsabgeordneten Dr. Fritz Schumann, der am 26. Mai 1988 sein Mandat niedergelegt hat.

2. Herr Joachim Erwin
Eitelstraße 66
4000 Düsseldorf

mit Wirkung vom 7. Juni 1988 aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) als Nachfolger des am 31. Mai 1988 verstorbenen Landtagsabgeordneten Gerhard Ripkens.

3. Herr Johannes-Joachim Menge
Preinstraße 116
4600 Dortmund 30

mit Wirkung vom 6. Juli 1988 aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) als Nachfolger des ehemaligen Landtagsabgeordneten Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, der am 29. Juni 1988 sein Mandat niedergelegt hat.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1985 (MBl. NW. S. 397) und v. 24. 5. 1985 (MBl. NW. S. 837).

– MBl. NW. 1988 S. 1218.

Innenminister**Beflaggung am „Tag der Heimat“**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1988
I A 3/17-65.15

- Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, bitte ich, am „Tag der Heimat“, der am 11. September 1988 begangen wird, zu flaggen [Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370). – SGV. NW. 113 –].
- T.

– MBl. NW. 1988 S. 1219.

**Fortbildungswoche
des Landes Nordrhein-Westfalen
für den höheren und gehobenen Dienst
vom 24. bis 28. Oktober 1988 in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 3. 8. 1988 –
II B 4 – 6.62.20 – 6.62.30 – 2/88

Vom 24. bis 28. Oktober 1988 wird die Fortbildungswoche für den höheren und gehobenen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema

Die Gesellschaft und ihre Außenseiter
– Ausgrenzung, Gleichgültigkeit oder Integration? –
durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i. V. mit § 12 LRKG) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 215,00 DM und eine Teilnehmergebühr von 60,00 DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind durch die Behörden dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungslaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte des höheren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 24. Oktober 1988, um 16.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 24. Oktober, als Abreisetag der 28. Oktober 1988 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

- T.
- Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstweg bis zum 12. September 1988 (spätester Termin) beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

– MBl. NW. 1988 S. 1219.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Regierungsamtsrats/einer Regierungsamtsräatin für einen Prüfer/eine Prüferin bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1988 S. 1219.

Kultusminister**Informationsveranstaltung
des Kultusministers
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Kultusministers v. 6. 7. 1988 –
IV A 3-8872.0-287/88

Der Kultusminister führt folgende Informations- und Diskussionsveranstaltung durch:

- Thema:** „Kostengünstiger Bau und Betrieb von Sportstätten“
Zeitpunkt: 8. November 1988, Beginn 10.00 Uhr
Ort: Revierpark Vonderort, Bottroper Straße 322, 4200 Oberhausen

Programm:

- | | |
|-----------|---|
| 10.00 Uhr | 1. Begrüßung und Einführung in die Thematik
(Referent: Ministerialdirigent Eulering, Düsseldorf) |
| 10.15 Uhr | 2. Sporthallenbau im Rahmen der Richtsatzkosten
(Referent: Dipl.-Ing./Architekt Ahlert, Hürth)
Diskussion |
| 11.15 Uhr | 3. Kosteneinsparung aus betrieblicher und nutzungstechnischer Sicht
(Referent: Ltd. Sportdirektor Gerhards, Köln)
Diskussion |
| 12.15 Uhr | Mittagspause |
| 13.45 Uhr | 4. Um- und Zwischenutzung von Gebäuden und Flächen für sportliche Zwecke
(Referent: Ltd. Baudirektor Schönfeld, Essen)
Diskussion |
| 14.45 Uhr | 5. Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen als Alternative zum Neubau im Sportstättenbereich
(Referent: Dipl.-Ing./Architekt Koch, Oldenburg)
Diskussion |
| 15.45 Uhr | 6. Anwendung und Verbindlichkeit von sportstättenbezogenen DIN-Normen
(Referent: Dipl.-Ing./Architekt Trojahn, Düsseldorf)
Diskussion |
| 16.30 Uhr | Veranstaltungsende |

Der Kultusminister führt im Rahmen der Sportstättenbauberatung die Informations- und Diskussionsveranstaltung durch, um den Trägern von Sportstätten sowie den Fachleuten im Sportstättenbau Erfahrungen und Erkenntnisse über die kostengünstige Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten zu vermitteln.

Zur Teilnahme an der Veranstaltung ist eine schriftliche Anmeldung beim

Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
– Referat IV A 3: Sportstättenbau –
Völklinger Straße 49, 4000 Düsseldorf
erforderlich.

Die Teilnahme an der Informations- und Diskussionsveranstaltung ist gebührenfrei.

– MBl. NW. 1988 S. 1219.

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf

Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft v. 12. 7. 1988

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 14 des Gesellschaftsvertrages wird folgender Wechsel im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

In den Aufsichtsrat eingetreten ist mit Wirkung vom 3. Juni 1988

Herr Dr. Wolf-Albrecht Prautzsch

Mitglied des Vorstandes der Westdeutsche Landesbank – Girozentrale –, Münster

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist mit Wirkung vom 26. Mai 1988

Herr Herbert Nesecker
Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster

– MBl. NW. 1988 S. 1220.

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung

Betr.: 5. Sitzung der Vertreterversammlung

Die 5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 7. Wahlperiode findet am **27. Oktober 1988** im Lehrsaal der Lehr- und Versuchsanstalt für Tier- und Pflanzenproduktion „Haus Düsse“, 4772 Bad Sassendorf-Ostinghausen, statt. T.

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr.

Düsseldorf, den 29. Juli 1988

Die Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Pscherer

– MBl. NW. 1988 S. 1220.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 27 v. 15. 7. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
75	21. 6. 1988	Verordnung über die Sitze und Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen	260

– MBl. NW. 1988 S. 1220.

Nr. 28 v. 18. 7. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2251	5. 7. 1988	Vierte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 4. FrequenzVO NW –	275
74	21. 6. 1988	Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen	280

– MBl. NW. 1988 S. 1220.

Nr. 29 v. 19. 7. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 9,25 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	21. 6. 1988	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspol des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1988 (Nachtragshaushaltsgesetz 1988)	278

– MBl. NW. 1988 S. 1220.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 7 v. 15. 7. 1988

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Allgemeine Schulordnung; Verwaltungsvorschriften (VVzASchO) – Richtlinien zum Schülerstammbuch und zum sonstigen Datenbestand in der Schule –; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 6. 1988	298	Armtliche Leihverkehrsliste des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken. Bek. d. Kultusministers v. 10. 6. 1988	300
Handreichungen für die Verkehrserziehung in der Sekundarstufe II. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 6. 1988	298	Nichtamtlicher Teil	
Beauftragte für Informations- und Kommunikationstechnologien an den Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 6. 1988	298	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	305
Unfallverhütung in Schulen; Gefährdung durch Asbestemissionen beim Betrieb von 16-mm-Filmprojektoren. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 6. 1988	298	Schüleraustausch mit den USA	306
Lehrerfortbildung; Lehrer ausländischer Schüler in Regelklassen an Grund- und Hauptschulen sowie an Sonderschulen; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 6. 1988	299	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juli 1988	307
Versetzungen von Lehrern und Lehrerinnen im Schuljahr 1988/89; Versetzungen zum 1.2. 1989. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 6. 1988	299	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. Mai bis 7. Juni 1988	307
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1988	299	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. Mai bis 14. Juni 1988	310
		Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	311

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Einführung des Zusatzstudiengangs Logistik für Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 5. 1988	318	Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Aachen, Abteilung Jülich. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 5. 1988	319
Einführung eines Studiengangs Sportwissenschaft als Nebenfach an der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 5. 1988	318	Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 7. Juni 1988	319
Einführung eines Studiengangs Informatik als Nebenfach an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 5. 1988	318	Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung Dr. phil. für die Fachbereiche 1–4 der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 20. Mai 1988	325
Einführung der Lehramtsstudiengänge der beruflichen Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau an der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 3. 1988 ...	318	Nichtamtlicher Teil	
Einführung des Zusatzstudiengangs Versicherungsinieurwesen an der Fachhochschule Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 5. 1988	318	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Juli 1988	325
Studienordnung für den Studiengang Architektur an der Universität – Gesamthochschule – Siegen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 5. 1988	318	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 11. Mai bis 7. Juni 1988	326
Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau, Studienrichtung Luft- und Raumfahrttechnik an der Fachhochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 5. 1988 ...	318	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. bis 30. Mai 1988	328

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 1. 8. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 2,90 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppentests	169
Bekanntmachungen	169
Personalnachrichten	170
Ausschreibungen	172
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. GG Artikel 103; ZPO § 127 II Satz 2. – Gegen Prozeßkostenhilfeentscheidungen des Beschwerdegerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen. – Wird über eine Zuslagsbeschwerde und ein Prozeßkostenhilfegesuch zugleich (abschlägig) entschieden, dann liegt darin keine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs, wenn keinerlei Umstände die Annahme nahelegten, der Beschwerdeführer werde das Beschwerdeverfahren nur bei Bewilligung von Prozeßkostenhilfe durchführen.	
OLG Köln vom 9. Dezember 1987 – 2 W 191/87	172
2. BGB § 1105; GBO §§ 15, 16 II. – Zur Bejahung eines konkludent erklärten Vorbehalts nach § 16 II GBO. – Eine nur schuldrechtliche Anpassungsklausel kann nicht zum Inhalt einer Reallast auf monatliche Zahlungen gemacht werden. – Eine vom Urkundsnotar kraft Vollmacht erklärte Teilrücknahme eines Eintragungsantrages kann nicht ohne weiteres als entsprechende Einschränkung – kraft Vollmacht – der zugehörigen Eintragungsbewilligung bewertet werden.	
OLG Hamm vom 1. März 1988 – 15 W 336/86	173
Strafrecht	
1. StGB §§ 78, 78 a, 78 c III; StPO §§ 362, 370. – Mit dem Wegfall des rechtskräftigen Urteils durch Wiederauf-	
nahme des Verfahrens beginnt die Verfolgungsverjährung neu.	
OLG Düsseldorf vom 29. Januar 1988 – 1 Ws 1043/87	176
2. GG Artikel 103 I, GVG §§ 178, 182; StPO § 33 I, §§ 273, 274. – Für das Verfahren über die Festsetzung eines Ordnungsmittels wegen Ungebühr (§ 178 GVG) ersetzt § 182 GVG (Aufnahme des Beschlusses und dessen Veranlassung in das Protokoll) den § 273 StPO hinsichtlich der Aufnahme des wesentlichen Inhalts und Verlaufs des Vorgangs in das Sitzungsprotokoll. Für diesen Teil des Protokolls gilt § 274 nicht. – Verläßt der Betroffene, nachdem er sich einer Ungebühr schuldig gemacht hat, eigenmächtig den Sitzungssaal, bevor er zur Frage der Festsetzung eines Ordnungsmittels angehört werden konnte, so verirkt er den Anspruch auf rechtliches Gehör. – Zur Ungebühr im Sinne des § 178 GVG.	
OLG Düsseldorf vom 9. März 1988 – 1 Ws (OWi) 170/88	177
3. StPO § 379 III; ZPO § 114. – Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für den Angeklagten in einem Privatklageverfahren ist mangels gesetzlicher Grundlage ausgeschlossen.	
OLG Düsseldorf vom 8. April 1988 – 1 Ws 298/88	178
4. StPO §§ 81 a, 119 VI, § 126; StVollzG §§ 101, 178. – Zu den Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind und zu deren Feststellung die körperliche Untersuchung des Beschuldigten nach § 81 a StPO angeordnet werden kann, gehört auch die Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten. – Ist der in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte nicht freiwillig bereit, sich ärztlich auf seine Haftfähigkeit untersuchen zu lassen, so kann diese Untersuchung aufgrund richterlicher Anordnung auch zwangswise durchgeführt werden, sofern berechtigte Zweifel an der Haftfähigkeit des Beschuldigten bestehen. – Der in Untersuchungshaft einsitzende Beschuldigte kann nicht den Arzt frei wählen, der die richterlich angeordnete Untersuchung auf seine Verhandlungsfähigkeit und Haftfähigkeit durchführen soll.	
OLG Düsseldorf vom 26. Mai 1988 – 1 Ws 459/88	179

– MBl. NW. 1988 S. 1222.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569